



Merkblatt Visumsantrag im Ausland

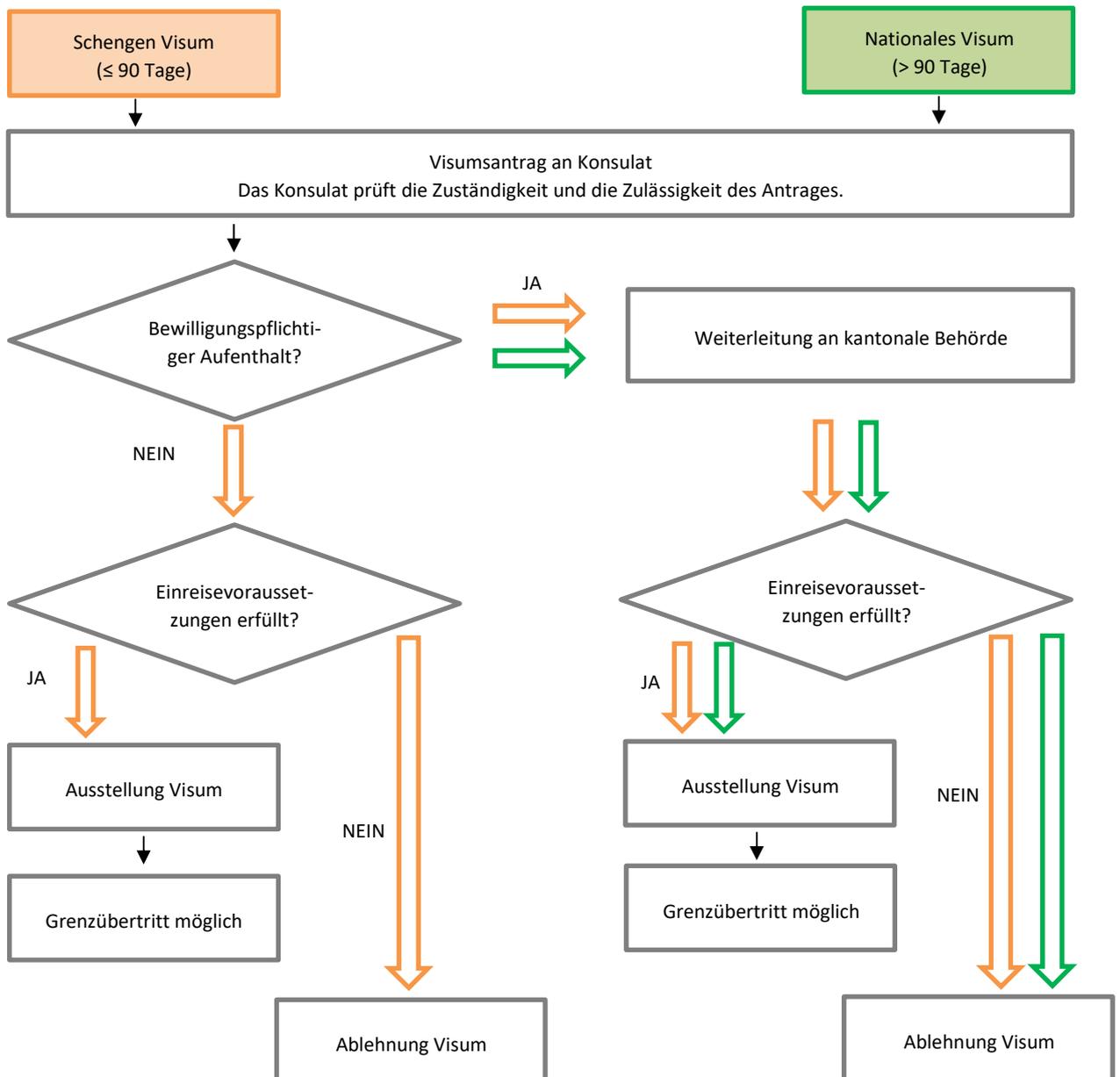
Beabsichtigen Sie eine Reise in die Schweiz oder möchten Sie jemanden aus dem Ausland einladen, so könnten Ihnen die folgenden Informationen eventuell nützlich sein.

Auskunft über die allgemeinen Einreisevoraussetzungen erhalten Sie auf der Website www.sem.admin.ch > Themen > Einreise (<https://www.sem.admin.ch/content/sem/de/home/themen/einreise.html>)

Gültigkeit des Reisedokumentes

Unabhängig von der Visumpflicht muss das Reisedokument von der Schweiz anerkannt sein (vgl. Liste 1, Anhang 1; https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/weisungen-kreisschreiben/visa/liste1_staatsangehoerigkeit/a.html) und für den geplanten kurzfristigen Aufenthalt:

- noch mindestens drei Monate nach der geplanten Ausreise aus der Schweiz gültig und
- innerhalb der vorangehenden zehn Jahre ausgestellt worden sein.



Aufenthalt bis 90 Tage (≤ 90 Tage; Schengenregelung – Schengenvisum C)

Dies gilt für kurzfristige Aufenthalte **bis maximal 3 Monate innerhalb von sechs Monaten** im gesamten Schengenraum; z. B. Tourismus, Besuchszwecke. Der Antragsteller reicht das Visumgesuch bei der für seinen Wohnort zuständigen Schweizer Auslandvertretung ein.

Die Behörden können Drittstaatsangehörige, die zwecks Besuch Familie/Freunde oder aus geschäftlichen Gründen in die Schweiz einreisen, im Visumverfahren oder bei der Einreise dazu auffordern ein **Einladungsschreiben** vorzuweisen. (Weitere Informationen siehe Merkblatt zum Einladungsschreiben; https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/einreise/merkblatt_einreise/mb-einladungsschreiben-d.pdf.)

Kommt die Auslandvertretung bei der Prüfung der Gesuchsunterlagen zum Schluss, dass eine **Verpflichtungserklärung** notwendig ist, überreicht sie dem Antragsteller das entsprechende Formular. Der Antragsteller füllt Ziffer 1 des Formulars aus und stellt es dem Garanten i. d. R. dem Gastgeber zu. Gewisse Auslandvertretungen senden das Formular dem Gastgeber auch direkt per Mail zu. Das Formular wird nicht im Voraus abgegeben und kann nicht heruntergeladen werden. (Weitere Informationen siehe Merkblatt zur Verpflichtungserklärung: https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/einreise/merkblatt_einreise/mb-verpflicht-erklaerung-d.pdf.)

Bei mehreren Ein- und Ausreisen in den, respektive aus dem Schengenraum (inkl. Schweiz) empfehlen wir Ihnen die Informationen über die **Berechnung der Aufenthaltsdauer** (<https://www.sem.admin.ch/content/sem/de/home/themen/einreise/aufenthaltsrechner.html>) zu studieren. Ein entsprechender Aufenthaltsrechner steht zur Verfügung.

Die zuständigen Behörden im Visumbereich wenden für die Visumausstellung folgenden Rechtsgrundlagen an:

- Weisungen SEM nationale Visa
- Spezialweisungen SEM/BFM
- Anwendungshandbuch ORBIS
- Weisungen Visa EDA

Aufenthalt über 90 Tage (> 90 Tage; Schweizerische Regelung – nationales Visa D)

Die nationalen Visa werden von den Mitgliedstaaten im Hinblick auf einen Aufenthalt **von mehr als 90 Tagen innerhalb von 180 Tagen seit der ersten Einreise in den Schengenraum** und im Einklang mit der Rechtsordnung des jeweiligen Mitgliedstaates ausgestellt.

Möchten Sie in der Schweiz arbeiten oder planen Sie einen längerfristigen Aufenthalt von über 90 Tagen, so wenden Sie sich direkt an die zuständige kantonale Migrationsbehörde. Sie finden zahlreiche Merkblätter auf der Homepage www.nw.ch.

Die zuständigen Behörden im Visumbereich wenden für die Visumausstellung folgenden Rechtsgrundlagen an:

- Visahandbuch I mit SEM Ergänzungen
- Liste der beizubringenden Dokumente im Visumverfahren, welche im Rahmen der lokalen Schengenkooperation erstellt wurde
- Visahandbuch II
- Spezialweisungen SEM
- Anwendungshandbuch ORBIS
- Weisungen Visa EDA

Weitere Informationen finden Sie auch unter www.sem.admin.ch.